

§. 7.

Den §. 1. unter B. bemerkten Aerzten wird die innere Praxis hinfüher lediglich unter folgenden Einschränkungen gestattet:

- a) an Orten, an welchen und in deren Nähe es an promovirten Aerzten mangelt;
- b) unter der allgemeinen Aufsicht des Bezirks-Physici, in der §. 10. bestimmten Weise, so wie
- c) unter der ausdrücklichen Verpflichtung, nicht allein bei wichtigen Krankheitsfällen, und in den ersten zwei Jahren ihrer ärztlichen Praxis, sondern auch fernhin, so oft sie der Behandlung eines Kranken nicht hinlänglich gewachsen zu seyn glauben, einen Physicus oder andern erfahrenen Arzt zu Rathe zu ziehen.

§. 8.

Dieselben haben die §. 11. des Mandats vom 30sten Januar 1819. vorgeschriebene besondere Erlaubniß zur Praxis, unter der Verbindung der dafelbst bemerkten Erfordernisse, künftig bei Unserer Landesregierung, oder respective der Ober-Amts-Regierung zu Wudisßin, zu suchen.

Diese wird hierauf, nach erfolgter Erkundigungseinziehung, so wie, nach vorgängiger, bei Auswärtunterrichteten jedesmal, bei den von einer inländischen Prüfungsbehörde mit einem empfehlenden Zeugnisse entlassenen Candidaten aber nur im Falle besonderer Bedenken, respective anderweit zu veranstaltenden Prüfung, Entschließung fassen.

Falls diese beifällig erfolget, wird die Verpflichtung der solchergestalt legitimirten Aerzte, im Beiseyn des Physici, nach dem sub C. beigefügten Formular, angeordnet werden.

§. 9.

Bei Veränderungen des Aufenthalts darf die innere Praxis von den Aerzten dieser Klasse gleichfalls nur an einem, nach §. 7. a) hierzu geeigneten, und von Unserer Landesregierung, oder der Ober-Amts-Regierung zu Wudisßin, vorher ausdrücklich genehmigten Wohnorte und in dessen Bereiche fortgesetzt werden.

§. 10.

Zum Behufe der von dem Physico auf dergleichen Aerzte zu führenden Aufsicht haben die letztern

- a) über sämtliche von ihnen behandelte innere Krankheitsfälle ein genaues und vollständiges Logebuch zu führen, und solches dem ihnen vorgesetzten Physico, auf Verlangen, vorzulegen oder einzusenden, nicht minder
- b) wie trijährlich Tabellen über alle dergleichen Kranke, nach dem sub D. beiliegenden Schema, an solchen einzureichen.